

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 148/09 B

L 3 U 78/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 U 171/02 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. März 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels und rügt, es sei rechtsfehlerhaft und verletze den Grundsatz des fairen Verfahrens, wenn das LSG ein Gutachten oder eine Stellungnahme von Prof. Dr. S. , den die Beklagte als ihren Gutachter im Verwaltungsverfahren eingeführt habe, einhole und zur Entscheidungsgrundlage mache. Auch sei dieser Gutachter befangen. Die Verletzung welcher Norm durch dieses Vorbringen gerügt werden soll, hat der Kläger nicht ausgeführt.
- 3 Zu einer Rüge des aus Art 2 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (vgl Art 20 Abs 3 GG) sowie Art 6 Abs 1 Satz 1 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) abgeleiteten Anspruchs auf ein faires Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass dieser nur verletzt ist, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, das Übermaßverbot (Gebot der Rücksichtnahme) gegenüber Freiheitsrechten und das Verbot von widersprüchlichem Verhalten oder Überraschungsentscheidungen nicht gewahrt werden (vgl BVerfGE 78, 123, 126; BVerfG SozR 3-1500 § 161 Nr 5; BSG SozR 3-1750 § 565 Nr 1, SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 21/02 B).
- 4 Dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Hinsichtlich der von ihm gerügten Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. S. ist auf das Recht der Beteiligten hinzuweisen, Sachverständige ebenso wie Richter als befangen abzulehnen (§ 118 Abs 1 SGG, § 406 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine solche Befangenheit von Prof. Dr. S. rügt der Kläger auch in seiner Beschwerdebegründung.
- 5 Er zeigt jedoch nicht auf, warum hinsichtlich des behaupteten Verfahrensmangels "Befangenheit von Prof. Dr. S. " eine Heilung nicht eingetreten sei. Die Vorschriften der ZPO über die Rüge von Verfahrensmängel der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und die Heilung von Verfahrensmängel (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN). Gemäß § 556



ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz - und demgemäß auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Dies ist gemäß § 295 ZPO ua dann geschehen, wenn in der auf den Mangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste.

- 6 Zu der vom Kläger formulierten Frage grundsätzlicher Bedeutung,
"ob ein nach der Gutachterliste des hvbg für alle Berufsgenossenschaften als Gutachter tätiger Arzt regelmäßig als Gutachter von den Gerichten herangezogen werden darf",
fehlen jegliche weiteren Ausführungen, denen eine Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage nach § 160 Abs 2 Nr 1, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entnommen werden könnte.
- 7 Hinsichtlich der weiteren Rechtsfrage,
"ob das Königsteiner Merkblatt Rechtsnormqualität entfaltet,"
fehlen derartige Ausführungen ebenfalls. Insbesondere setzt der Kläger sich nicht mit den Ausführungen des Senats in dem von ihm angeführten Urteil vom 12. April 2004 (*B 2 U 6/04 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 5*) auseinander, in dem der Senat sich mit der Auslegung der hier umstrittenen Berufskrankheit Nr 2301 nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung beschäftigt hat.
- 8 Soweit der Kläger unter Bezugnahme auf dieses Urteil abschließend rügt, das LSG habe gegen die Vorgaben des Bundessozialgerichts verstoßen, für die Auslegung der Berufskrankheiten-Bezeichnungen auf den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zurückzugreifen, ist nicht zu erkennen, welchen der drei in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Revisionszulassungsgründe er damit rügen will.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

